

## Entwurf Muster-Nutzungsbedingungen Maschinendaten

### 8. Maßnahmen zum Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten

Die Nachfolgenden Regelungen lassen weitergehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen unberührt.

- 8.1 Integrität und Sicherheit: Der Hersteller wird sämtliche erforderlichen, insbesondere technischen und organisatorischen Maßnahmen zur angemessenen Sicherung sämtlicher Kundendaten vor unbefugtem Zugriff, vor Missbrauch und vor Verlust und zum Erhalt der Integrität der Daten treffen. Der Hersteller hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen und angemessenen, insbesondere technischen und organisatorischen Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass Dritte sich über die bereitgestellten Schnittstellen unbefugt Zugriff auf das Produkt oder die Verbundenen Dienste verschaffen können. Der Hersteller verfügt für seine vertragsgegenständlichen Leistungen und die gesamte Verarbeitung der Daten über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem. Er hat jedenfalls die in der **Anlage C** niedergelegten Sicherheitsmaßnahmen getroffen.
- 8.2 Vertraulichkeit: Zur Wahrung der Vertraulichkeit von im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteter vertraulicher Daten (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) haben die Parteien die in der **Anlage D** enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.
- 8.2 neu Vertraulichkeit: Die Vertraulichkeit sämtlicher im Rahmen dieser Vereinbarung *überlassenen* vertraulichen Daten ist zu wahren. *Für Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten darüber hinaus die in **Anlage D** genannten Geheimnisschutzmaßnahmen.* Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

## Anlage D: Muster-Geheimnisschutzvereinbarung

1. Als Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) gelten alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei aus Anlass der Vertragsausführung mitteilt, von der anderen Vertragspartei erhält oder sonst im Zusammenhang hiermit erfährt und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nicht bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind, insbesondere solche, die als „vertraulich/confidential“ gekennzeichnet, oder auf einem zugangsbeschränkten Speichermedium bereitgestellt werden.
2. Nicht als Geschäftsgeheimnis sind Informationen anzusehen, die
  - dem Empfänger bereits bekannt waren,
  - ohne Verschulden des Empfängers allgemein zugänglich sind oder
  - der Empfänger von Dritten erhalten hat, die berechtigt sind, die Informationen uneingeschränkt offenzulegen.
3. Der Geheimnisinhaber behält auch nach Mitteilung die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen. Der Geheimnisempfänger ist nicht zur Vergabe von Unterlizenzen oder zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 6 ff. GeschGehG berechtigt.
4. Dem Geheimnisempfänger ist es untersagt, sich durch sog. Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands Zugang zu den darin verkörperten Daten oder sonstigen geheimen Informationen zu verschaffen.
5. Der Geheimnisempfänger ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen einzuhalten, die der Geheimnisinhaber zum Schutz der Daten oder sonstigen Informationen festgelegt hat. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:
  - Kennzeichnung der Informationen/Daten
  - Technische Maßnahmen nach Anlage C
  - Belehrungen und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Zugangsberechtigten
6. [Dem Datennutzer ist es nur gestattet, die im Rahmen des Vertrags gelieferten Daten und Informationen zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen.]\_Soweit diese dem Geheimnisschutz unterliegen, darf der Datennutzer Dritten den Zugang dazu nur verschaffen, soweit es für die vertraglich vereinbarte Nutzung unbedingt erforderlich oder gesetzlich erlaubt ist. Der Dritte ist zur Aufrechterhaltung der Geheimnisschutzmaßnahmen vertraglich zu verpflichten.
7. Nach Beendigung des Vertrags sind alle Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern, dem Geheimnisinhaber unaufgefordert zurückzugeben. Digitale Kopien auf eigenen Geräten oder Speichermedien sind zu löschen. Die erfolgreiche Löschung ist dem Geheimnisinhaber schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des Geheimnisempfängers erforderlich sind.

8. Im Fall der berechtigten Nutzungsüberlassung eines Produktes oder Dienstes sind neue Nutzer hinsichtlich derselben Beschränkungen und Maßnahmen zu verpflichten, wie der vorherige Vertragspartner.
9. Im Fall der berechtigten Nutzungsüberlassung eines Produktes oder Dienstes ist sicherzustellen, dass neue Nutzer denselben Beschränkungen unterliegen und denselben Maßnahmen verpflichtet sind, wie der bisherige Nutzer.
10. Die Verpflichtungen dieser Klausel bestehen unabhängig von der Wirksamkeit des Vertrags und über das Ende des Vertrags hinaus.
11. [Drittstaatentransfer] Werden geschützte Daten oder Informationen in Drittstaaten transferiert, so muss sichergestellt sein, dass auch dortige gegebenenfalls strengere Schutzvoraussetzungen von Geschäftsgeheimnissen erfüllt sind.